

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

28. Juni 2016

Nr. 2016-457 R-400-13 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Kredit für einen Kantonsbeitrag an die Innen- und Aussenrestaurierung der römisch-katholischen Pfarrkirche St. Ambrosius und Otmar in Erstfeld

I. Ausgangslage

Die römisch-katholische Kirchgemeinde Erstfeld reichte am 19. April 2016 bei der Justizdirektion das Gesuch für einen Kantonsbeitrag an die Innen- und Aussenrestaurierung der Pfarrkirche St. Ambrosius und Otmar ein. Die letzte grosse Innen- und Aussenrestaurierung erfolgte in den Jahren 1956 bis 1958. Um fortschreitende Schäden zu vermeiden, ist die Durchführung der Innen- und Aussenrestaurierung vordringlich. Die Arbeiten sollen im Jahr 2017 und 2018 ausgeführt und durch den kantonalen Denkmalpfleger begleitet werden.

II. Die Pfarrkirche St. Ambrosius und Otmar

Eine erste Vorgängerkirche am gleichen Standort ist bereits im 14. Jahrhundert verbürgt; eine weitere wurde im Jahr 1635 eingeweiht. Letztere wurde im Jahr 1870 abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt. Die Einweihung der Kirche erfolgte im Jahr 1872.

In den Jahren 1956 bis 1958 wurde die Kirche durch den Schwyzer Architekten Josef Steiner umfassend renoviert. Die Restaurierung umfasste eine Erweiterung des Kirchenschiffes nach Westen sowie einen neuen Chor und Turm. Die hochwertigen, neue künstlerische Gestaltung der heutigen Ausstattung stammt von Augustin Meinrad Bächtiger und Pfarrer Ludwig Schnüriger. Bildwerke aus den früheren Zeitepochen und Vorgängerkirchen sind in der Kirche mehrheitlich erhalten geblieben.

Die Kirche stellt aufgrund der am gleichen Ort vorhandenen Vorgängerbauten, der wohlproportionierten Gestalt und Lage im Ortsbild sowie der qualitativ hochwertigen Innenausstattung ein wichtiges Bauwerk von Erstfeld dar. Es bildet ein Zeugnis des Kirchenbaus des 19. und 20. Jahrhunderts. Die Kirche ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) mit dem Erhaltungsziel A (Substanzerhalt) eingestuft. Die Unterschutzstellung aus dem Jahr 2002 ist im Grundbuch angemerkt.

III. Restaurierungsmassnahmen

Es sind im Wesentlichen die folgenden baulichen Massnahmen vorgesehen:

Baumeisterarbeiten

Baustelleneinrichtung, Gerüstungen, Abbruch-, Aushub- und Abdeckerarbeiten

Montagebau in Holz, Bodenbeläge

Unterlagsböden erneuern mit Bodendämmung, bestehende Holzbänke auffrischen

Natursteinarbeiten

Einbau eines neuen Natursteinbodens aus Solnhofer-Platten im Schiff und im Chor

Dachdeckerarbeiten inklusive Spenglerarbeiten

Restaurierung der Dacheindeckung und Ersatz der defekten Ziegel, neues Unterdach

Elektroanlagen

Vollständige Erneuerung

Heizungsanlagen

Vollständige Erneuerung

Sanitäranlagen

Vollständige Erneuerung

Spezialverglasungen

Neuer Windfang

Gipserarbeiten

Restaurierung der inneren und äusseren Oberflächen

Innere Oberflächenbehandlungen

Restaurierungsarbeiten an Wänden und Gewölben, Malerarbeiten in Sakristei

Restaurator

Restaurierung und Konservierung von Altären, Orgel, Kanzel

Spezielles

Neue Raumeinbauten im bestehenden Turm

IV. Kostenvoranschlag und Kantonsbeitrag

Um die Ziele des Gesetzes zu erreichen, kann der Kanton den Gemeinden und Privaten gemäss Artikel 30 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (RB 10.5101) finanzielle Beiträge leisten oder mit ihnen Programmvereinbarungen abschliessen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Bedeutung der Schutzobjekte. Kredite für solche Beiträge unterstehen den Finanzkompetenzen der Kantonsverfassung (RB 1.1101) und den Bestimmungen der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV; RB 3.2111), sofern sie nicht aus dem Natur- und Heimatschutzfonds oder im Rahmen von Programmvereinbarungen geleistet werden. Entfällt der Schutzzweck oder wird der Zweck der

Schutzmassnahme nachträglich vereitelt, sind die Kantonsbeiträge zurückzuerstatten. In Härtefällen kann der Regierungsrat davon ganz oder teilweise absehen.

Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf 4'125'000 Franken. Alle Massnahmen, die mit dem Erhalt der historischen Substanz im Zusammenhang stehen, gelten als beitragsberechtigt. Insgesamt sind von der Abteilung Natur- und Heimatschutz 1'817'350 Franken als beitragsberechtigt bezeichnet worden.

Der Beitragssatz von 20 Prozent ergibt sich aus der lokalen Bedeutung des Objekts und seinem Stellenwert in der Landschaft und dem Ortsbild gemäss kantonaler Praxis. Der Kantonsbeitrag beträgt damit 363'470 Franken.

Im Kantonsbudget 2017 wird im Konto 5533.5620.00 ein Zahlungskredit von 200'000 Franken aufgenommen. Für die Schlusszahlung wird im Kantonsbudget 2018 ein Zahlungskredit von 163'470 Franken aufgenommen.

V. Antrag

Der Kreditbeschluss, wie er in der Beilage enthalten ist, wird angenommen.

Beilage

- Kreditbeschluss